

Richtlinien zum Einsatz der Plagiatssoftware Turnitin® an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim

Stand: 14.12.2015

1. Hintergrund

In der Sitzung des Senats vom 05.02.2014 wurde die überarbeitete Satzung zur Sicherung wissenschaftlicher Redlichkeit und guter wissenschaftlicher Praxis (Amtliche Mitteilung Nr. 927) verabschiedet. Alle an der Universität Hohenheim wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Sie haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Insbesondere vermeiden sie wissenschaftliches Fehlverhalten und beugen ihm vor.

Die Grundsätze wissenschaftlicher Praxis sollen fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein (siehe § 1). Diese Grundsätze und ihre Konkretisierung sind der Satzung zu entnehmen (siehe § 2 und Anhang). Die Satzung enthält zudem Erläuterungen zum Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und einen Katalog typischer Tatbestände wie Falschangaben, Verletzung geistigen Eigentums, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung der Forschungstätigkeit anderer bzw. Mitverantwortung für das wissenschaftliche Fehlverhalten anderer (siehe § 3 und Anhang).

Zur Absicherung der Qualität von Forschung und Lehre sowie zum besonderen Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Lehrenden, Nachwuchswissenschaftlern und Studierenden wird die Fakultät – falls erforderlich – ergänzende fachspezifische Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis aufstellen (siehe § 2).

2. Nutzung der Plagiatssoftware Turnitin®

An der Universität Hohenheim ist der Einsatz von Plagiatssoftware möglich (siehe § 8). Das universitätsweit verwendete Programm Turnitin® ist ein Internet-basierter Suchdienst, der der Identifizierung von Plagiaten dient (siehe www.turnitin.com). Turnitin® vergleicht eingereichte Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten oder Dissertationen mit in einer Datenbank gespeicherten und publizierten wissenschaftlichen Arbeiten sowie mit ca. 1,5 Milliarden Internetseiten.

Durchgeführte Tests und vorliegende Erfahrungswerte zeigen, dass Turnitin® ein bewährtes und geeignetes Überprüfungsinstrument ist, um Hinweise auf bestehende Verstöße gegen die wissenschaftliche Redlichkeit und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu identifizieren.

2.1. Vorbeugung von Plagiatsversuchen

Die Studierenden und Nachwuchswissenschaftler sind von den Betreuern im Vorfeld der Anfertigung einer Seminar-, Bachelor- und Masterarbeit, Dissertation oder Habilitation mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen und vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu warnen. Gleiches gilt, wenn Studierende und Nachwuchswissenschaftler an wissenschaftlichen Projekten mitarbeiten (siehe § 4).

Dies zur Kenntnis genommen, geben die Studierenden eine Erklärung ab, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt wurden. Zudem geben sie ihr Einverständnis, dass eine Plagiatssoftware eingesetzt werden kann.

Die Arbeit ist hierzu sowohl in schriftlicher wie auch in elektronischer Form einzureichen.

2.2. Überprüfungsvorgang

Der Zugang zur Datenbank von Turnitin® zur Überprüfung von Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten oder Dissertationen wird den in Forschung und Lehre tätigen Personen im Auftrag des Studiendekans durch das Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt. Eine eigenständige Überprüfung von wissenschaftlichen Arbeiten durch die betroffenen Personen selbst ist dabei nicht vorgesehen.

Den Fachgebieten ist es freigestellt, alle wissenschaftlichen Arbeiten zu überprüfen, eine stichprobenartige Überprüfung vorzunehmen oder nur bei Verdachtsmomenten eine Überprüfung vorzunehmen. Durch Turnitin® wird dabei ein Prüfbericht erstellt, der:

- die ursprünglichen Quellen aufschlüsselt, aus denen der Text oder einzelne Textabschnitte möglicherweise übernommen wurden,
- den Anteil der aus fremden Texten möglicherweise übernommenen Passagen prozentual errechnet und
- die Bestandteile des überprüften Textes, die möglicherweise aus anderen Quellen stammen, farbig unterlegt.

Ein kritischer Prüfbericht stellt einen ersten Anhaltspunkt für das mögliche Vorliegen eines Verstoßes gegen die wissenschaftliche Redlichkeit und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis dar. Er ist nur Ausgangspunkt einer sorgfältigen und jeweils individuellen Überprüfung.

Die Nutzung von Turnitin® ist seitens der Fachgebiete zu dokumentieren, damit die Verantwortlichkeit für das ordnungsgemäße Hochladen der zu überprüfenden wissenschaftlichen Arbeiten und der eigentliche Überprüfungsvorgang nachvollziehbar sind. Diese Dokumentation muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Verantwortlichen der Überprüfung
- Grund der Überprüfung (Plagiatsverdacht, Stichprobe o.ä.)
- Angaben zu der überprüften wissenschaftlichen Arbeit
- Prüfbericht

2.3. Wahrung der Anonymität und Datenschutz

Beim Einsatz von Plagiatssoftware sind datenschutzrechtliche Bestimmungen grundsätzlich zu beachten. Aus diesem Grund dürfen personenbezogene Daten bei der technischen Überprüfung nicht angegeben werden, d.h. in der Praxis dürfen die zu überprüfenden wissenschaftlichen Arbeiten nicht mit Angaben zu Name, Adresse oder Matrikelnummer o.ä. in die Datenbank hochgeladen werden (siehe § 9).

Die Fakultät empfiehlt, dass Nachwuchswissenschaftler und Studierende bereits eine gesonderte anonymisierte Fassung für den Plagiatsabgleich durch Turnitin® zur Verfügung stellen. Die mit der Überprüfung beauftragten Personen der Fachgebiete sind dafür verantwortlich, dass die erforderliche Anonymisierung erfolgt.

2.4. Datenspeicherung

Die Fakultät macht alle Nachwuchswissenschaftler und Studierenden darauf aufmerksam, dass die bei Turnitin® zur Überprüfung eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten seitens des externen Anbieters für einen Abgleich mit später eingereichten Arbeiten gespeichert werden.

2.5. Folgen eines Verstoßes gegen wissenschaftliche Redlichkeit und guter wissenschaftliche Praxis

Im Hinblick auf die Folgen eines Verstoßes gegen wissenschaftliche Redlichkeit und guter wissenschaftliche Praxis verweist die Fakultät auf die in der Satzung formulierte Institutionalisierung der Selbstkontrolle in der Wissenschaften und die dazugehörigen Verfahrensvorschriften (siehe §§ 5 bis 7).

Zudem ist wichtig, dass sich Personen mit Vermutung auf wissenschaftliches Fehlverhalten bzw. verdächtige Personen an Ombudspersonen wenden können. Diese stehen ihnen beratend zur Seite.

Weiteres regeln die Prüfungs- und Studienordnungen der Bachelor- und Master-Studiengänge sowie die Promotionsordnungen und die Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ in den jeweils neuesten Fassungen.

2.6 Interpretation der Ergebnisse

Der Prüfbericht durch die Plagiatssoftware Turnitin® stellt nur einen Anhaltspunkt für einen möglichen Verstoß gegen die wissenschaftliche Redlichkeit und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis dar.

Es gibt keinen festgelegten Prozentsatz, ab dem ein wissenschaftliches Fehlverhalten eindeutig nachzuweisen ist. Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann erst nach einer sorgfältigen und individuellen Überprüfung der wissenschaftlichen Arbeit festgestellt werden und liegt im Ermessen des jeweiligen Prüfers.